

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung für die Lateinische und/oder Griechische Sprachprüfung (POS)

an der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Universität Regensburg
vom 22. August 1979 (KMBI II 1979 S 294)

geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lateinische und/ oder Griechische Sprachprüfung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg vom 30.04.1982 (KMBI II 1982 S. 482)

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), erläßt die Universität Regensburg folgende Ordnung für die lateinische und/ oder griechische Sprachprüfung in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Studierende der Katholischen Theologie, deren Reifezeugnis nicht den Vermerk über das Latinum und/oder Graecum enthält, können den Nachweis der für eine akademische Prüfung in der Katholisch-Theologischen Fakultät erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und/oder Griechisch durch ein Zeugnis über eine Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung erbringen. Diese Prüfung gilt nicht für ein Fach, für das nach der Prüfungsordnung für ein Lehramt an Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S 221) oder der Verordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen - LPO I - vom 30. Mai 1978 (GVBl S. 221) das staatliche Latinum oder Graecum gefordert werden.

(2) Durch diese Prüfung soll der Studierende nachweisen, daß er die für das Studium der Katholischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in Latein und/oder Griechisch erworben hat.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem jeweiligen Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät als Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät,
3. einem Vertreter der Klassischen Philologie der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften, der nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt ist.

Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 2 Ziffer 2 und 3 erfolgt durch den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät.

(2) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. Die technische Durchführung der Prüfung, insbesondere die Führung der Akten, liegt beim Dekanat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche, in besonderen Fällen drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung,

geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 3 Termine

(1) Die Prüfung soll nach Abschluß der Sprachkurse abgehalten werden. Bei Bedarf kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzliche Termine ansetzen.

(2) Die Meldetermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und mindestens drei Wochen vorher durch Aushang bekanntgemacht.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber muß in der Regel als ordentlicher Studierender an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg eingeschrieben sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Bewerber muß die nach § 5 erforderlichen Unterlagen vollständig beibringen.

(3) Der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung nicht schon endgültig nicht bestanden haben.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Frist schriftlich im Dekanat für die Prüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. das Studienbuch oder ein anderer Nachweis, daß der Bewerber ordentlicher Studierender der Fakultät ist bzw. eine Begründung der Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1,

2. Angaben über Personalien des Bewerbers sowie darüber, wann und wo er schon einmal versucht hat, eine Prüfung in lateinischer und/oder griechischer Sprache abzulegen,

3. eine Erklärung, ob der Bewerber diese Prüfung oder eine gleichartige Sprachprüfung bereits abgelegt und endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Der Bewerber ist von der Zulassung unter Angabe von Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Bei der Prüfung sind nachzuweisen

1. in der lateinischen Sprache Kenntnisse zur Lektüre der Schriften Augustins, des Thomas von Aquin und der Texte des II. Vatikanischen Konzils,

2. in der griechischen Sprache Kenntnisse zur Lektüre eines Evangeliums, eines neutestamentlichen Briefes, einer sonstigen neutestamentlichen Schrift sowie eines aus-serkanonischen frühchristlichen Briefes und einer frühchristlichen Apologie.

(2) Die Festsetzung der Prüfungstexte wird vom Prüfungsausschuß vorgenommen.

(3) Der Text der schriftlichen Prüfung wird von einem dem Prüfungsausschuß gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 angehörenden Professor ausgewählt.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Legt ein Bewerber die Prüfung in beiden Sprachen ab, findet die schriftliche Prüfung an zwei verschiedenen Tagen statt.

(2) Die Prüfung besteht jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber einen sinneinheitlichen Text ohne erhebliche Verstöße in das Deutsche zu übertragen. Dabei ist die Benutzung eines Wörterbuches gestattet. Wörterbücher werden gestellt. Für die Anfertigung stehen drei Stunden zur Verfügung.

(4) Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber Texte teilweise zu lesen, ohne erhebliche Verstöße in das Deutsche zu übertragen sowie grammatikalisch zu erläutern. Die mündliche Prüfung dauert in jeder Sprache etwa fünfzehn Minuten.

§ 8 Prüfungsergebnis

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei dem Prüfungsausschuß gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 angehörenden Professoren bewertet. Die Note der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
2 =	gut	=	eine durchschnittliche Anforderungen überragende Leistung
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Die Gesamtnote wird für jede einzelne Sprachprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet. Dabei ist

Note 1 bei einem Durchschnitt bis 1,50,

Note 2 bei einem Durchschnitt bis 2,50,

Note 3 bei einem Durchschnitt bis 3,50,

Note 4 bei einem Durchschnitt bis 4,00,

Note 5 bei einem Durchschnitt über 4,00 erreicht.

- (4) Die Prüfung aus einer Sprache ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend ist.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt.
- (6) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das der Dekan unterzeichnet.
- (7) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten und einen Hinweis darauf enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Wiederholung

- (1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Bewerber innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen möglich. Sie ist zum nächsten Prüfungstermin nach Ablauf von sechs Monaten abzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 28. Februar 1979 und 25. Juli 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 31. Mai 1979 Nr. I B 4 - 6/67 271.

UNIVERSITÄT REGENSBURG
Der Präsident

Regensburg, den 22. August 1979

(Prof. Dr. D. Henrich)

Die Prüfungsordnung wurde am 22. August 1979 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlage wurde am 22. August 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 1979.

[Zurück](#) zum Inhaltsverzeichnis